



Checkliste – erste Schritte nach dem Erbfall (2/2)

1. **Arbeitgeber** vor der Beerdigung und mit Übersendung der Sterbeurkunde informieren, wenn der Verstorbene beschäftigt war. Vielleicht schon die Übergabe der persönlichen Sachen des Verstorbenen an dessen Arbeitsplatz mit dem Arbeitgeber vereinbaren und noch offene Gehalts- und Urlaubsansprüche abklären.
2. **Versicherungen** benachrichtigen, Lebensversicherungen, Bestattungsvereine, Sterbegemeinschaften, Rentenstelle z.B. Deutsche Rentenversicherung o.ä., gegebenenfalls Gewerkschaften (Sterbegeld), betriebliche Sterbekasse und Versorgungsamt.
3. Abmeldung bei der **Krankenversicherung** mit Sterbeurkunde. Der Krankenversicherungsschutz für mitversicherte Angehörige (Ehegatten oder Kinder) endet **4 Wochen** nach dem Tod des Versicherten, gegebenenfalls Übernahme der bestehenden Police.
Die **private Krankenversicherung** endet mit dem Tod des Versicherten.
Rechnungen, die Sie nach dem Tod erhalten, können Sie noch bei der Versicherung einreichen. Gegebenenfalls geben Sie ein Konto an, auf das die Erstattungen erfolgen sollen.
Mitversicherte Familienmitglieder müssen innerhalb von **2 Monaten** beim Versicherer angeben, ob sie die private Krankenversicherung (Tarifwechsel?) weiterführen möchten.
4. **Lebensversicherungsunternehmen** sind unverzüglich zu benachrichtigen, also in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach dem Tod des Versicherten. Die gleiche Frist gilt bei Unfallversicherungen. Die Versicherung wird in der Regel die Sterbeurkunde und den Versicherungsschein haben wollen. Verlangt wird häufig auch der (ausführliche) Totenschein.
5. Eine **private Haftpflichtversicherung** endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Bereits gezahlte Beiträge werden anteilig an die Erben zurückgezahlt. Ab dem Tag der Meldung des Ablebens an die Versicherung erfolgt die Rückzahlung.
Bei Familienversicherungen sind mitversicherte Angehörige bis zur nächsten Beitragsfälligkeit versichert. Wenn der Hinterbliebene weiterhin zahlt, wird er neuer Versicherungsnehmer.
6. Als Erbe eines Hauses oder Grundstücks, erben sie automatisch auch die dazugehörige **Wohngebäude- bzw. Haftpflichtversicherung**. Ein Sonderkündigungsrecht existiert nicht. Der Vertrag ist regulär mit 3 Monaten zum Versicherungsablauf kündbar.
7. Bei einem Einzelkonto des Verstorbenen kann es sein, dass die **Bank die Eröffnungsniederschrift** des (notariellen) Testaments und Sterbeurkunde bzw. einen **Erbschein** fordert. Um etwaige weitere Verpflichtungen bzw. fortlaufende Verträge zu erkennen, sollten **Einzugsermächtigungen** und **Daueraufträge** des Erblassers überprüft werden. Bei **Abbuchungen** haben Sie in der Regel 6 Wochen Zeit, das Geld bei der kontoführenden Bank zurückbuchen zu lassen. **Daueraufträge** müssen bei der Bank oder Sparkasse storniert werden.
8. Gegebenenfalls sollte auch ein **Postnachsendeantrag** bei der Post (www.deutschepost.de) erteilt werden. Der Auftrag kann grundsätzlich bis zu einer Dauer von 24 Monaten erfolgen.
9. Die Meldebehörde übermittelt der Deutschen Post Rentenservice „sofort“ nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister die Daten des verstorbenen Einwohnern. So sollen unrechtmäßige Rentenzahlungen vermieden werden. Wird keine Rente ausgezahlt, leitet sie eine Mitteilung über den „Rentenabgleich“ an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger weiter. Hier wird die zugehörige Versicherungsnummer ermittelt und dem zuständigen Rentenversicherungsträger der Tod des Versicherten mitgeteilt.
Üblicherweise melden Bestatter Rentenempfänger bei der Rentenstelle ab.
Eventuell **überbezahlte Rentenbeträge** werden automatisch vom Bankkonto des Verstorbenen zurückgefordert.
Um eine **Hinterbliebenenrente** zu erhalten, muss der entsprechende Antrag gestellt werden.
10. Der Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner kann **Rentenansprüche**, etwa ein große (60 % der Rente des Verstorbenen bzw. nach dem neuen Hinterbliebenenrecht 55 %) oder die kleine Rente (25 % für 2 Jahre nach neuem Recht) Ein wichtiger Stichtag für altes oder neues Recht ist, ob die Ehe bereits vor dem 01. Januar 2002 bestand. Zum Ausgleich wird gegebenenfalls noch die Kindererziehung und der Kinderzuschlag berücksichtigt.



Vorsorge**Ordnung**

Ansprüche auf Hinterbliebenenbezüge sollten Sie innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall anmelden. Die Rente wird höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten nachgezahlt. Das neue Rentenrecht gilt, wenn Sie nach dem 01. Januar 2002 geheiratet haben und einer der Ehepartner nach dem 02. Januar 1962 geboren wurde.

Wenn der Verstorbene bereits Rentenbezieher war, können Sie spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Todesfall einen Antrag auf **Vorschusszahlung** beim Rentenservice der Deutschen Post AG stellen (www.rentenservice.com).

Der Vorschuss beträgt das dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Rente und wird auf die späteren Witwenrentenansprüche angerechnet. Der Antrag gilt zwar als Rentenanspruch, er reicht aber für eine Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht aus. Den formellen Rentenanspruch müssten Sie daher nachreichen.

Gegebenenfalls kann auch für Minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder **Voll- oder Halbwaisenrente** beantragt werden.

Auch **Geschiedene** können einen Rentenanspruch haben (**Erziehungsrente**), wenn Sie Kinder des Verstorbenen erziehen. Diese Rente wird aus der Rente der eigenen Versicherung gezahlt und nicht des geschiedenen Partners.

Informationen zur Hinterbliebenenrente (www.deutsche-rentenversicherung.de)

11. Auch private Versicherungen, wie **Auto-, Hausrat-, Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherungen** sind nach dem Tod des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen (auch z.B. Bauspar-Kassen). Sollen diese gekündigt oder – geändert – weitergeführt werden?
Auch sind etwaige **Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen** sowie Zeitschriften-Abos aufzukündigen. Diese lösen sich nicht automatisch mit dem Todesfall.
Mitgliedschaften in **Schützen- und Brauchtumsvereinen**, im Fußball oder auch **Sportverein** enden dagegen in der Regel mit dem Tod.
12. Ein **Fahrzeug ab- bzw. ummelden**? Das gilt auch für Anhänger und Wohnwagen. Für die Ummeldung ist kein Erbschein erforderlich. Benötigt wird aber die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) sowie die Zulassungsbescheinigung, bestehend aus Teil I und Teil II (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief).
13. Wohnte der Verstorbene zur Miete, sollte der Vermieter informiert werden. Am besten mit Einschreiben/Rückschein. Das **Mietverhältnis** wird bei Tod des Mieters nicht automatisch beendet. Ehegatte oder Kinder oder sonstige Personen können in den Mietvertrag eintreten. Kommt eine Übernahme des Mietverhältnisses nicht in Betracht, besteht für den Erben ein Monat Zeit, das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie vom Tod des Mieters und der Tatsache erfahren haben, dass keiner in das Mietverhältnis eintreten will. Zusätzlich müssen Sie zu der Monatsfrist mit der gesetzlichen Frist kündigen, d.h. Sie müssen spätestens bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Auch der Vermieter kann dem Erben außerordentlich kündigen, wobei er nicht einmal einen besonderen Grund angeben muss. Auch für ihn gilt die einmonatige Kündigungsfrist.
Besondere Regelungen gelten bei **Seniorenheimen**. Dort ist das Zimmer meist bis zum Monatsende zu räumen (Wohnungsauflösung). Häufig haben Bestatter und Berufsbetreuer Adressen von **Wohnungsauf Lösungsdiensten**. Lassen Sie sich ein schriftliches Angebot geben. Auch ist die Auflösung durch caritative Verbände (Caritas, Diakonisches Werk) möglich.
14. **Kündigung von Telefon, Mobilfunk und Strom**; Beitragsservice (www.rundfunkbeitrag.de); **Provider und soziale Netzwerke**